

frist Berufung an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist auf den endgiltigen Ausdruck des Gesamt-Ministeriums zu.

Dem Anmeldebefugten steht aber auch statt des erwähnten Rechtsmittels binnen gleicher Frist die ebenfalls bei dem Landratsamte anzumeldende Berufung auf Entscheidung der Streitfrage im Rechtswege zu. Letztere Falle ist die Klage bei deren Verlaufe binnen einer weiteren unersetzlichen Frist von sechs Wochen von Ablauf der Vorzugs- (Einwendungs-)frist an gerechnet bei dem zuständigen Gerichte einzureichen und dann die etwa von dem Vertreter des Staatsfiskus an das Ministerium, Abtheilung für das Innere, eingewendete Berufung im Rechtswege mit zu erledigen.

#### §. 4.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das Verbotungsrecht.

Als Maßstab für die Entschädigung dient der Kaufwerth der mit dem Verbotungsrechte verbundenen Gewerbeberechtigung zur Zeit des Wegfalles des Verbotungsrechtes dergestalt, daß

- a. bei Verbotungsrechten, welche den Mitgliedern einer geschlossenen, der Mehrung oder Minderung nicht unterworfenen Innung zustanden, zwei Dritttheile des Verkaufswerthes der Gewerbeberechtigung,
- b. bei Verbotungsrechten, welche den Mitgliedern einer der Mehrung oder Minderung unterliegenden Innung gebühren, die Hälfte des Verkaufswerthes der Gewerbeberechtigung auf das zu entschädigende Verbotungsrecht gerechnet werden.

Bei dem Vorbehalt des Wiederaufhebens des Verbotungsrechtes findet eine Entschädigung überhaupt nicht Statt.

Insofern ein Verbotungsrecht außer dem unter b. erwähnten Falle schon bisher in Folge Gesetzes, besonderer Vorbehalt, gegenüberstehenden Verbotungsrechtes eines Dritten oder aus ähnlichen Gründen gewissen Beschränkungen unterworfen war oder rechtlich unterworfen werden konnte, ist darauf bei der Entschädigungsfrage die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

#### §. 5.

Sobald über die angemeldeten Verbotungsrechte derselben Art und desselben Ortes im Verwaltungswege entschieden ist, ob und in wie weit sie zur Entschädigung sich eignen und dieselben ganz oder theilweise als dazu geeignet anerkannt sind, hat das Landratsamt zur Ermittlung der Entschädigungssumme nach den Bestimmungen des §. 4 zu schreiten.

Im Falle über die Entschädigungsberechtigung einzelner Verbotungsrechte gerichtliche Prozesse schweben (§. 3), ist deshalb diese Ermittlung hinsichtlich der übrigen als zur Entschädigung geeignet anerkannten nicht auszusetzen.